

1. Organisation

1.1 Einordnung, Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht

¹Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. ²Sie ist Zentralbehörde im Sinn der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO). ³Das Staatsministerium übt die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht aus.

1.2 Sitz, Dienstgebiet

¹Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Freising-Weihenstephan. ²Das Dienstgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

1.3 Leitung

1.3.1 Präsident

¹Der Präsident leitet die Landesanstalt und vertritt sie nach außen. ²Er entscheidet über die strategische Ausrichtung der Landesanstalt und über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, einschließlich der Ressourcenverteilung. ³Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt er die Ziele und Vorgaben des Staatsministeriums.

⁴Er wird vertreten vom Vizepräsidenten Ressourcen. ⁵Bei dessen Verhinderung fällt die Vertretung dem Vizepräsidenten Wissen zu. ⁶Sind beide Vizepräsidenten verhindert, fällt die Vertretung dem rangdienstältesten weiteren Präsidiumsmitglied zu. ⁷Den Präsidenten und die Vizepräsidenten bestellt das Staatsministerium.

⁸Er arbeitet mit dem Verwaltungsrat vertrauensvoll zusammen und führt den Vorsitz im wissenschaftlich-technischen Beirat. ⁹Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. ¹⁰Gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nimmt er im Rahmen der ihm übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr. ¹¹Mit der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung arbeitet er vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

¹²Der Präsident erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. ¹³Bei unabweisbarem Bedarf kann er einzelnen Beschäftigten abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.

1.3.2 Vizepräsidenten

¹Der Präsident wird von zwei Vizepräsidenten unterstützt, die unter Beachtung seiner Vorgaben ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.

²Der Vizepräsident Ressourcen koordiniert die Planung, Bereitstellung, Überwachung und Nachweisführung von Stellen und Haushaltsmitteln der Landesanstalt.

³Der Vizepräsident Wissen koordiniert in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen, Institutsleitungen und der Leitung des Kompetenzzentrums für Ernährung (KErn) die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Landesanstalt und überwacht deren Einhaltung. ⁴Er erarbeitet mit den Instituts- und Abteilungsleitungen sowie der Leitung des KErn das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm der Landesanstalt und stimmt mit ihnen die jährliche Arbeitsplanung ab. ⁵Er initiiert die Einrichtung institutsübergreifender Forschungsschwerpunkte und sorgt für die Vernetzung von Themen. ⁶Bei der Aufgabenwahrnehmung wird er von Forschungskordinatoren unterstützt.

1.3.3 Präsidium

¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern, die der Präsident im Einvernehmen mit dem Staatsministerium aus den Reihen der

Institutsleitungen bzw. der Leitung des KErn ins Präsidium beruft. ²Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. ³Wiederberufungen sind möglich. ⁴Die Leitung der Abteilung Verwaltung sowie die Leitung des Präsidialbüros nehmen beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. ⁵Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen des Präsidiums beratend zuziehen.

⁶Aufgaben des Präsidiums sind die Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidenten, dessen Beratung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie die Erörterung bedeutsamer und grundsätzlicher Angelegenheiten. ⁷Hierzu gehören insbesondere die strategische Ausrichtung der Landesanstalt, die Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Einrichtungen sowie koordinierungsbedürftige Angelegenheiten der Vizepräsidenten.

⁸Das Präsidium wird durch den Präsidenten mindestens einmal im Monat einberufen.

1.3.4 Präsidialbüro

¹Das Präsidialbüro unterstützt den Präsidenten bei bedeutsamen, grundsätzlichen oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten und koordiniert die dienstlichen Angelegenheiten und Termine des Präsidenten. ²Bei Bedarf unterstützt es entsprechend auch die anderen Mitglieder des Präsidiums. ³Das Präsidialbüro ist auch Geschäftsstelle des Verwaltungsrates und des wissenschaftlich-technischen Beirates.

⁴Das Präsidialbüro wird von Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleitet.

1.3.5 Leitungskonferenz

¹Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden zusammen mit den Institutsleitungen, den Abteilungsleitungen und der Leitung des KErn die Leitungskonferenz. ²Die Leitung des Präsidialbüros nimmt beratend teil. ³Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen der Leitungskonferenz beratend zuziehen.

⁴In der Leitungskonferenz werden alle übergreifenden Angelegenheiten der Landesanstalt erörtert. ⁵Die Leitungskonferenz beschließt das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm der Landesanstalt sowie die Einrichtung und Auflösung institutsübergreifender Forschungsschwerpunkte. ⁶Sie wirkt ferner bei der organisatorischen Weiterentwicklung der Landesanstalt mit.

⁷Die Leitungskonferenz wird durch den Präsidenten mindestens alle zwei Monate einberufen. ⁸Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist die Leitungskonferenz auch früher einzuberufen.

1.3.6 Presse und Kommunikation

¹Die Organisationseinheit Presse und Kommunikation übernimmt die Außendarstellung der Landesanstalt in Presse, Social Media und der Öffentlichkeit. ²Sie untersteht unmittelbar dem Präsidenten.

³Die Organisationseinheit Presse und Kommunikation bündelt innerhalb der Landesanstalt die externe Kommunikation. ⁴Sie übernimmt die notwendigen Abstimmungen und Freigaben mit dem Staatsministerium, den Behörden in und außerhalb des Ressorts sowie innerhalb der Landesanstalt.

1.3.7 Beauftragte und besondere Funktionen

¹Der Präsident bestellt

- den Beauftragten für den Haushalt nach Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),
- den Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung),
- den Informationssicherheitsbeauftragten,
- die Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 15 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG),

- den Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers nach § 181 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
- die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach den §§ 2 und 5 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG),
- die verantwortlichen Personen nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- die Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und
- den Gefahrstoffbeauftragten nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

²Er berücksichtigt dabei bestehende Beteiligungsrechte der Personalvertretung. ³Die Beauftragten für den Haushalt bzw. Datenschutz sind dem Präsidenten in dieser Funktion unmittelbar unterstellt. ⁴Der Informationssicherheitsbeauftragte ist dem Vizepräsidenten Ressourcen unmittelbar unterstellt. ⁵Das Unterstellungsverhältnis für die übrigen Funktionen ist im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

1.4 Gliederung der Landesanstalt

¹Die Landesanstalt ist gegliedert in

- das Institut für Agrarökologie und Biologischen Landbau,
- das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung,
- das Institut für Pflanzenschutz,
- das Institut für Tierzucht,
- das Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft,
- das Institut für Landtechnik und Tierhaltung,
- das Institut für Fischerei,
- das Institut für Agrarökonomie,
- das Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte,
- das Kompetenzzentrum für Ernährung,
- die Abteilung Verwaltung,
- die Abteilung Laboranalytik,
- die Abteilung Informationsmanagement und
- die Abteilung Berufliche Bildung.

²Das Kompetenzzentrum für Ernährung ist den Instituten gleichgestellt.

³Der Abteilung Berufliche Bildung sind die Lehr-, Versuchs- und Fachzentren für Molkereiwirtschaft Kempten sowie für Milchanalytik Triesdorf zugeordnet.

⁴Für besondere Aufgaben können vom Präsidenten Stabstellen eingerichtet werden.

1.4.1 Institute, Abteilungen, KErn

¹Die Instituts- und Abteilungsleitungen sowie die Leitung des KErn führen die Institute, Abteilungen und das KErn eigenverantwortlich. ²Sie sorgen für die Erarbeitung von Vorschlägen für das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm. ³Sie stellen jährlich eine mit dem Vizepräsidenten Wissen abgestimmte Arbeitsplanung auf und sorgen für die Umsetzung einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln.

⁴Die Leitung der Institute, Abteilungen und des KErn wird Beamtinnen und Beamten übertragen, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. ⁵Die Institutsleitungen und Abteilungsleitungen sowie die Leitung des KErn bestellt das Staatsministerium.

1.4.2 Arbeitsbereiche

¹Die Institute und das KErn gliedern sich in Arbeitsbereiche. ²Ihre Leitung obliegt Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. ³Die Leitungen der Arbeitsbereiche koordinieren die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und sorgen für ein abgestimmtes Vorgehen bei fachlichen Entscheidungen, soweit hiervon mehrere Arbeitsgruppen ihres Arbeitsbereiches betroffen sind.

1.4.3 Sachgebiete

¹Die Abteilungen gliedern sich in Sachgebiete. ²Ihre Leitung obliegt in der Regel Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

1.4.4 Arbeitsgruppen

¹Die Arbeitsbereiche der Institute und des KErn gliedern sich in Arbeitsgruppen. ²Ihre Leitung obliegt in der Regel Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

1.5 Verwaltungsrat, wissenschaftlich-technischer Beirat und KErn-Beirat

¹Der Verwaltungsrat unterstützt die Landesanstalt bei grundsätzlichen Entscheidungen und kontrolliert ihre Arbeit unbeschadet der Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht durch das Staatsministerium.

²Ein wissenschaftlich-technischer Beirat berät die Landesanstalt in fachlichen Fragen und bringt die Belange der Hochschulen, der Landwirtschaftsberatung sowie der Land- und Ernährungswirtschaft ein.

³Der KErn-Beirat berät das Kompetenzzentrum in fachlichen Fragen, gibt Anregungen für die Arbeitsplanung und empfiehlt Initiativen für die Profilbildung des KErn.

⁴Näheres regeln die Geschäftsordnungen dieser Gremien.

1.6 Führung und Zusammenarbeit, Gleichbehandlung

¹Die Führungskräfte verantworten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verwirklichung der Ziele und die Erledigung der Aufgaben. ²Sie koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen, einen effizienten Einsatz von Personal und Haushaltsmitteln und ein förderliches Arbeitsklima.

³Der Präsident und die weiteren Führungskräfte fördern die berufliche Entwicklung ihrer Mitarbeiter, deren fachliche und soziale Kompetenz und unterstützen sie in ihrer Fortbildung. ⁴Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der bayerischen Staatsverwaltung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

⁵Die Beschäftigten wirken darauf hin, dass Benachteiligungen im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterbleiben.